

Nur vom Gericht auszufüllen

Aktenzeichen

Eingangsvermerk des Gerichts

Drittschuldnererklärung: Einkünfte aus Arbeitsverhältnis/sonstige wiederkehrende Bezüge

Gericht und Aktenzeichen

Gericht *

Aktenzeichen

Betreibende Partei

Akademischer Grad

Zuname oder Firma *

Vorname

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer

Postleitzahl

Ort

Land

Sonstige Angaben

Telefonnummer

Sonstige Angaben

Vertragsnummer

Vertreten durch

Akademischer Grad	Zuname oder Firma	Vorname

Anschriftscode

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer

Postleitzahl	Ort	Land

Sonstige Angaben

Telefonnummer

Sonstige Angaben

Verpflichtete Partei

Akademischer Grad	Zuname oder Firma *	Vorname

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer

Postleitzahl	Ort	Land

Sonstige Angaben

Telefonnummer

Sonstige Angaben

Begründete Forderung

Eine wiederkehrende Forderung der verpflichteten Partei gegen Sie (z.B. deren Arbeitseinkommen oder ein sonstiger wiederkehrender Bezug nach § 290a EO) wurde gepfändet. Anerkennen Sie diese Forderung der verpflichteten Partei? *

☐ Ja ☐ Nein

wenn 'Nein', Begründung

Wenn ja

Welche Art von Forderung?

Art der Forderung *

☐ Forderung aus einem Arbeitsverhältnis ☐ Sonstige Forderung

Höhe der durchschnittlichen Nettoforderung (in Euro) *	Wiederkehrende Forderung *
	☐ monatlich ☐ wöchentlich ☐ täglich

Bestehen weitere Forderungen (z.B. Sonderzahlungen, Naturalleistungen, Prämien)?

1 - Art der Forderung

Höhe der Forderung (in Euro)

2 - Art der Forderung

Höhe der Forderung (in Euro)

3 - Art der Forderung

Höhe der Forderung (in Euro)

Unterhalt

Die verpflichtete Partei hat nach *

☐ eigenen Angaben ☐ meinen Personalunterlagen

Unterhaltspflichten *

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja

Unterhaltsberechtigte/Unterhaltsberechtigter

1 - Zuname

Vorname

2 - Zuname

Vorname

3 - Zuname

Vorname

Vorschuss

Haben Sie der verpflichteten Partei einen Vorschuss gewährt? *

☐ Ja ☐ Nein

Höhe des Vorschusses (in Euro)

Andere Gläubigerinnen/Gläubiger

Wenn andere Personen Geldansprüche gegen die verpflichtete Partei erworben haben, bitte die vorgegebenen Felder vollständig ausfüllen bzw. ankreuzen.

1 - Name der Gläubigerin/des Gläubigers

Höhe der Forderung (in Euro)

Art der Forderung

☐ Unterhalt ☐ sonstige

Wurde die Forderung durch Pfändung durch eine Behörde/ein Gericht erworben?

☐ Ja ☐ Nein

wenn 'Ja', Behörde/Gericht	Aktenzeichen
---	---

2 - Name der Gläubigerin/des Gläubigers

Höhe der Forderung (in Euro)

Art der Forderung

☐ Unterhalt ☐ sonstige

Wurde die Forderung durch Pfändung durch eine Behörde/ein Gericht erworben?

☐ Ja ☐ Nein

wenn 'Ja', Behörde/Gericht	Aktenzeichen
---	---

3 - Name der Gläubigerin/des Gläubigers

Höhe der Forderung (in Euro)

Art der Forderung

☐ Unterhalt ☐ sonstige

Wurde die Forderung durch Pfändung durch eine Behörde/ein Gericht erworben?

☐ Ja ☐ Nein

wenn 'Ja', Behörde/Gericht	Aktenzeichen
---	---

Besteht für die zuletzt genannte Forderung ein vorrangiges oder gleichrangiges (Einlangen der in den Exekutionsbewilligungen enthaltenen Zahlungsverbote am gleichen Tag) Pfandrecht im Verhältnis zur betriebenen Forderung?

☐ gleichrangig ☐ vorrangig

Klage der verpflichteten Partei

Sind Sie von der verpflichteten Partei auf Zahlung geklagt worden? *

☐ Ja ☐ Nein

wenn 'Ja', Gericht	Aktenzeichen
---	---

Zahlungsbereitschaft

Haben Sie andere Gründe, nicht zahlungsbereit zu sein (z.B. Schadensersatzforderung, Gegenforderung)?

☐ Ja ☐ Nein

wenn 'Ja', Gründe

Anregung der Berechnung des unpfändbaren Freibetrags durch Verwalter

Möchten Sie, dass die Berechnung des unpfändbaren Freibetrags durch einen allfälligen bestellten oder zu bestellenden Verwalter vorgenommen wird?

☐ Ja ☐ Nein

Kosten für die Abgabe dieser Erklärung

☐ Ich werde Kosten einbehalten ☐ Ich begehre Kostenersatz

in Höhe von

☐ 25 Euro ☐ 35 Euro

Ich ersuche um Überweisung der Kosten auf mein Konto

IBAN

BIC

☐ Ich verzeichne keine Kosten

Erklärung: Durch die abschließende Unterschrift erkläre ich, dass die oben gestellten Fragen der Wahrheit gemäß und vollständig beantwortet wurden.

Datum, Unterschrift / firmenmäßige Zeichnung

Drittschuldner/in: Name und Anschrift in der Exekutionsbewilligung

Bitte überprüfen Sie, ob Ihr Name und Ihre Anschrift, oder die Daten Ihres Unternehmens, jeweils als Drittschuldner/in, in der Exekutionsbewilligung richtig wiedergegeben sind. Sollte dies nicht der Fall sein, machen Sie bitte im folgenden Feld die richtigen Angaben. (Sie können auch im Ausdruck an dieser Stelle Ihren Firmenstempel anbringen.)

Wichtige Hinweise für den Drittschuldner

Mit * gekennzeichnete Felder sind verpflichtend auszufüllen; Zutreffendes bitte anzukreuzen.

1. Drittschuldnererklärung

Formular	Drucken Sie das in der Exekutionsbewilligung jeweils angeführte Formular aus. Sie können das Formular direkt am Bildschirm ausfüllen. Um Rückfragen zu vermeiden, wird bei händischem Ausfüllen des Formulars um deutlich lesbare Schrift gebeten.
Frist	Die Drittschuldnererklärung ist binnen vier Wochen abzugeben. Bei Nichtbeachtung dieser Frist können für Sie nachteilige Rechtsfolgen eintreten.
Übermittlung	Sie haben die Drittschuldnererklärung dem Gericht und eine Abschrift davon dem bereits bestellten oder zu bestellenden Verwalter – ist keiner bestellt oder zu bestellen - der betreibenden Partei zu übermitteln.
Inhalt	Sie haben die Fragen, vollständig und richtig zu beantworten.
Haftung	Sie haften dem Gläubiger für allen Schaden, der aus einer schuldhaften Nichtabgabe oder verspäteten Abgabe der Drittschuldnererklärung sowie einer vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtigen oder unvollständigen Beantwortung der Fragen durch Sie entsteht.
Kostenersatz	Als Ersatz für die mit der Abgabe der Erklärung verbundenen Kosten stehen Ihnen zu: 35 EUR, wenn eine wiederkehrende Forderung (zB Arbeitslohn) gepfändet wurde und diese besteht; 25 EUR in den sonstigen Fällen. Höhere Kosten können Sie nicht geltend machen. Sie sind berechtigt, diese Kosten einzubehalten vom Verpflichteten, wenn dies möglich ist und - sofern es sich um eine beschränkt pfändbare Forderung (zB Arbeitseinkommen) handelt - das Existenzminimum des Verpflichteten dadurch nicht geschmälert wird; sonst von dem an den betreibenden Gläubiger zu überweisenden Betrag (mehrere betreibende Gläubiger haben ihre Kosten zu gleichen Teilen zu tragen). Ein Antrag auf Kostenzuspruch ist nicht erforderlich. Können Sie die Kosten nicht abziehen (zB weil der Verpflichtete nicht bei Ihnen beschäftigt ist), so können Sie die Bestimmung der Kosten durch das Gericht begehren.
Rechtsgrundlage	§§ 301, 302 EO.

2. Verständigungspflicht vom Bezugsende

Bitte verwenden Sie hierfür das Formular "Verständigung vom Bezugsende", E Dritt 3 auf der Internet Webseite www.justiz.gv.at

Inhalt	Sie sind - im Falle der Pfändung wiederkehrender Bezüge (zB Arbeitseinkommen) - verpflichtet den betreibenden Gläubiger vom zwischenzeitlich eingetretenen und nach wie vor bestehenden Bezugsende (zB Auflösung des Arbeitsverhältnisses zum Verpflichteten) zu verständigen.
Frist	Dieser Verpflichtung müssen Sie nachkommen innerhalb einer Woche nach Ende des Monats, der dem Monat folgt, in dem das Rechtsverhältnis beendet wurde (Beispiel: Endet dieses Rechtsverhältnis am 18. Jänner, so müssen Sie Ihrer Verständigungspflicht bis 7. März nachkommen).
Form	Sie haben die Verständigung vom Bezugsende der betreibenden Partei zu senden.
Haftung	Sie haften dem Gläubiger für allen Schaden, der aus einer schuldhaften Nichtabgabe oder verspäteten Abgabe der Verständigung vom Bezugsende, jedoch mit der Maßgabe, dass die Haftung hier auf 1.000 EUR je Bezugsende beschränkt ist.
Rechtsgrundlage	§ 301 EO.

3. Aufstellung über die offene Forderung

Offene Forderung	Erreichen - bei der Pfändung fortlaufender Bezüge (zB Arbeitseinkommen) – die von Ihnen an den betreibenden Gläubiger bezahlten Beträge den in der Exekutionsbewilligung genannten festen Betrag (das ist das in der Exekutionsbewilligung angegebene hereinzubringende Kapital, einschließlich der dort angeführten Prozess- und Exekutionskosten, jedoch ohne Bedachtnahme auf die in der Exekutionsbewilligung weiters angeführten Zinsen und Zinseszinsen), so sind Sie berechtigt, das Ihnen auferlegte Zahlungsverbot solange nicht zu berücksichtigen, bis Sie vom betreibenden Gläubiger oder vom Verwalter eine Aufforderung über die (noch) offene Forderung des Verpflichteten erhalten. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen Sie dies dem betreibenden Gläubiger oder dem Verwalter jedoch mindestens vier Wochen vorher schriftlich ankündigen. Bitte verwenden Sie hierfür das Formular "Ankündigung über die Nichtberücksichtigung des Zahlungsverbots", E Dritt 4 auf der Internet Webseite www.justiz.gv.at
Rechtsgrundlage	§ 292j EO.